

Landesdirektion Chemnitz  
09105 Chemnitz

per Fax – 0371/5321929

25.8.2009

**Planfeststellungsverfahren B 173 / B 101 OU Freiberg**  
**Anhörung zur 1. Tektur**  
**Ergänzende Stellungnahme nach Anhörungstermin am 24.08.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung der Ausführungen bei der öffentlichen Anhörung vom 17. bis 25. August 2009 und der Auswertung der ausgereichten Abwägungsunterlagen vom 10. 08. 2009 ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Die Stellungnahme vom 4.12.2008 wird voll inhaltlich aufrecht erhalten. Die Abwägung des Vorhabensträgers wird in allen Punkten zurückgewiesen.

Die Linienbestimmung (Variantenuntersuchung) erfolgte zu einem Zeitpunkt, als die jetzt gültige europäische Rechtslage (FFH-Recht, Artenschutzrecht) noch nicht wirksam war (diese wurde erst im Jahr 2000 rechtsgültig). Dies ist ein erheblicher Rechtsmangel, der auch nicht durch den nachgeschobenen Artenschutzfachbeitrag/FFH-VU geheilt wird, denn diese beziehen sich auf die bereits 1999 festgelegte Vorzugsvariante. Dem Planungsträger wird daher aufgegeben, die Variantenuntersuchung unter Grundlegung der aktuellen Rechtslage noch einmal ergebnisoffen durchzuführen.

Die in Anlage 3 des Planungsträgers ausgereichte Stellungnahme zum Trassenvorschlag Grüne Liga/BUND bestätigt entgegen der Auffassung des Vorhabensträgers die technische und ökonomische Machbarkeit der Alternativlösung. Die Gesamtabwägung des Planungsträgers (siehe Seite 12) ist falsch. Die verkehrsplanerische Zielstellung des Planungsträgers ist durchaus mit dem Trassenvorschlag Grüne Liga/Bund realisierbar, denn auch dieser bringt eine entsprechende Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr B 101/ B 173, ohne jedoch einer weiteren Zersiedelung der Landschaft – wie bei der gegenwärtigen Vorzugsvariante - Vorschub zu leisten. Effektive Entlastungswirkungen erbringt zum Beispiel der Südring Chemnitz, welcher trotz plangleicher Knoten und Durchschnittsgeschwindigkeit von 70 km/h den größten Teil des überörtlichen sowie des Quell-Ziel-Verkehrs aufnimmt. Gleiche Effekte erwarten die Planungsträger bei der Ortsdurchfahrung Flöha, welche aktuell im Bau ist. Die Immissionsbelastungen der genannten Innenstädte von Chemnitz und Flöha entsprechen wohl den Regeln der Norm, weshalb beim konkreten Planungsfall Freiberg keine anderen Kriterien zur Anwendung kommen können (grundgesetzlich geregelter Gleichbehandlungsgrundsatz). Das Abwägungsergebnis bezüglich Raumordnung ist ebenfalls falsch bzw. für die Bewertung der Trassen nicht relevant. Die raumordnerische Einordnung der gegenwärtigen Vorzugsvariante erfolgte nach der Linienbestimmung und spiegelt nur das Linienbestimmungsergebnis wider, welches ohne Einbeziehung der Öffentlichkeit zustande kam. Genauso gut kann der Trassenvorschlag des BUND/Grünen Liga raumordnerisch festgeschrieben werden (der Trassenvorschlag verläuft ausschließlich über Flächen, welche nicht durch andere Bauvorhaben überplant sind, darüber hinaus berücksichtigt der Trassenvorschlag Grüne Liga/BUND die ökologisch hochwertigen Freiräume und konkurriert nicht mit FFH- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen). Das Ergebnis der Umweltverträglichkeit bedarf keiner weiteren Erläuterungen - der Trassenvorschlag Grüne Liga/BUND führt selbst nach Aussage des Planungsträgers zu erheblich geringeren Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Wasser, kulturelles Erbe und Tiere und Pflanzen. Die angeblich erheblich höheren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind dagegen nicht nachvollziehbar, dient doch eine Umgehungsstraße (wie übrigens jede Straße) ausschließlich den Bedürfnissen des Menschen und ist deshalb zu deren Wohl. Die möglichen Belastungen sind deshalb nach Ausführung von einschlägigen lärmindernden Maßnahmen tolerabel (wie z.B. in Chemnitz und Flöha auch). Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stehen Ausgaben der gegenwärtigen

Vorzugsvariante in Höhe von 84,8 Mio. DM Baukosten in Höhe von 77,42 Mio. incl. Lärmschutzwände für den Trassenvorschlag Grüne Liga/BUND gegenüber. Damit ist die gegenwärtige Vorzugsvariante um ca. 7,4 Mio. DM teurer (ca. 9,5 % höhere Kosten). Es wird bezweifelt, dass der B 101 im Fürstenwald notwendig ist, da der sonstige Ausbaugrad der B 101 auch nur 2-spurig ist. Ob und inwieweit man über den Haldenkomplex im Bereich des Industrie- und Gewerbegebiets Saxonia geht oder gehen muss, wäre weiteren Untersuchungen vorbehalten. Aber selbst mit Überbauung dieses Bereichs sind die Baukosten nach Einschätzung des Planungsträgers um rund 4,4 Mio. DM billiger als die gegenwärtige Vorzugsvariante. Die behaupteten Mehrkosten für den Nutzer der Verkehrsanlage (Reisezeit, Betriebsstoffe) nach Trassenvariante Grüne Liga/BUND sind vernachlässigbar. Schlussendlich lebt das Wirtschaftssystem vom Verbrauch und damit ist der Mehrverbrauch von Kraftstoffen letztendlich nach Lesart der gegenwärtig anerkannten Wirtschaftsweisen ein Beitrag zur Wirtschaftsförderung und im Sinne der Staatsfinanzen (gegenwärtiger Verdienst des Staates pro Liter Kraftstoff 0,80 €). Im Fazit ist einzuschätzen, dass die reinen Kosten der Trassenvariante Grüne Liga/BUND niedriger sind. Der Nutzen/Kosten-Faktor ist deshalb höher als bei der gegenwärtigen Vorzugstrasse.

Zusammengefasst stellt sich die Tabelle auf Seite 12 richtigerweise folgendermaßen dar:

	Trassenvorschlag Grüne Liga/BUND	Gegenwärtige Vorzugsvariante
Verkehrsplanung/Verkehrswirksamkeit	1	1
Raumordnung	1	1
Umweltverträglichkeit	1	2
Wirtschaftlichkeit	1	2
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>

Im Rahmen der Anhörung stellte das Büro BTV (Herr Krösel) die verkehrsplanerische Untersuchung vor. In die Verkehrsprognose 2020 wurden dabei für den angeblichen Bedarf nach einer Umgehungsstrasse umfangreiche Gewerbegebietserweiterungen u.a. an der Frauensteiner Straße S 184, an der B 101 und an der Berthelsdorfer Straße eingeordnet. Mit diesen Gewerbegebietsplanungen wird offensichtlich die demografische Entwicklung im Freistaat Sachsen ignoriert. Ebenso werden absehbare wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen in Deutschland und Mitteleuropa ausgeblendet (Verlagerung der Industrie in Billinglohnländer). Als aktuelles Beispiel darf das in Errichtung befindliche Werk von Solarworld im Gewerbegebiet Freiberg Ost gelten (größte Industrieansiedlung an diesem Standort, derzeit im Bau, noch keine Produktionslinie aufgebaut). Die wirtschaftlichen Turbulenzen am Zukunftsmarkt Solartechnik haben dazu geführt, dass bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Selbsterwerb der (noch nicht) produzierten Solarpaneele durch das Produktionsunternehmen geplant ist, damit der Standort überhaupt genutzt werden kann. Der Glaube und die Wunschvorstellungen des Planungsträgers und Beteiligten am dauerhaften wirtschaftlichen Wachstum und die im Zusammenhang stehende Verkehrsprognose für das Jahr 2020 haben entsprechend keine Grundlage. Die in der Anhörung formulierte Vorstellung der Verkehrsplaner, im Jahr 2020 würden die dann 65-Jährigen mehr Auto fahren als gegenwärtig, ist angesichts der prognostizierten Altersarmut im Osten ebenfalls unrealistisch. Darüber hinaus fährt die ältere Generation in der Regel zu zweit in einem Auto, wohingegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt - da noch erwerbstätig - oftmals beide mit jeweils einem Autos fahren.

Selbst angesichts der falschen Annahmen, die der Verkehrsprognose zugrunde liegen, geht das Büro BTV von folgenden Verkehrsprognosen für den Nullfall aus:

B 173, Höhe Kreuzermark (GG Freiberg Ost): Rückgang des Verkehrs von 15.000 Fahrzeugen auf 12.000 Fahrzeugen

S 184: Rückgang von 8.000 auf 7.500 Fahrzeugen

Damit wird deutlich, dass die Umfahrung von Freiberg mindestens in diesen Bereichen nicht notwendig ist.

Was den Norden, Westen und Süden Freibergs betrifft, so prognostiziert das Büro BTV eine Zunahme des Verkehrs an der Zählstelle B 101 Nord (Brauerei) von 13.500 auf 16.000 Fahrzeuge, an der B 173 von 8.500 auf 13.000 Fahrzeugen, und an der B 101 von 18.000 auf 23.500 Fahrzeugen. Dieses Mehr an Durchgangsverkehr kommt offensichtlich zustande, weil die Verkehrsprognose eine Zunahme des Güterverkehrs um 42 % annimmt (die gleiche Verkehrsprognose geht von einer Abnahme des Personenverkehrs um 1 % aus). Die Umgehungsstraße dient damit offensichtlich dem weiteren

ungebremsten Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien (Kraftstoffe) und führt alle politischen Beteuerungen zur Minderung der Treibhausgase ad absurdum. Die Stadt Freiberg wird damit in Geiselhaft der verfehlten Verkehrs- und Wirtschaftspolitik genommen und unter dem Vorwand der Verbesserungen der Lebensbedingungen der Menschen wird der ungebremste Ressourcenverbrauch und die Klimaerwärmung forciert.

Nach den entsprechenden Ausführungen des vom Vorhabensträger beauftragten Biologen P. Endl wurden im Trassenkorridor der gegenwärtigen Vorzugsvariante u.a. 250 Arten Tagfalter und 55 Arten Laufkäfer (u.a. *Amara praetermissa* – stark gefährdet) gefunden. Diese Artenvielfalt wurde von Beauftragten des Planungsträgers als außerordentlich hoch und bemerkenswert charakterisiert. Die gleiche Bewertung erfolgte für die Artengruppen der Fledermäuse (12 Arten) und der Reptilien (5 Arten). Die Schlussfolgerungen aus dieser Artenvielfalt heraus sind allerdings falsch. Diese Artenvielfalt ist in Bereichen außerordentlich geringer bzw. gar keiner Nutzung, großer Störungsarmut und keinem bzw. nur geringem Grad der Zerschneidung zu finden. Die trotz der Artenvielfalt formulierte Machbarkeit des Straßenbauvorhabens insbesondere im Hospitalwald und im Freiburger Muldental wird bestritten. Denn sie gründet sich insbesondere auf der Annahme, dass die vorgefundenen Arten mittels begleitender Artenschutz- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle erfolgreich umgesiedelt werden können, so dass sich deren Populationszustand nicht verschlechtert. Dazu sollen nahegelegene Biotopstrukturen genutzt werden, die auf geeignete Weise als künftiges Habitat „hergerichtet“ werden sollen und die Arten „umgesiedelt“. Unabhängig davon, dass solche Vorhaben – wir verweisen explizit auf die Haldensanierung der Saxonia, die trotz behördlicher Begleitung einen starken Einbruch der Zauneidechsenpopulation zur Folge hatte, der sich bis heute nicht erholt hat – wegen ihrer rechtlichen Problematik (artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung) kompliziert und in der Realität kaum erfolgreich sind, greift auch eine Umsiedlung in bereits vorhandene Habitats von (den gleichen bzw. anderen geschützten) Arten ein, was einen weiteren Eingriff nach zieht. Die ungenutzten Muldenhänge bei Hilbersdorf sind in diesem Sinne nicht aufwertungsbedürftig, weil sie bereits jetzt den höchst möglichen Natürlichkeitsgrad infolge Nichtnutzung aufweisen. Zur Problematik der Umsetzung und Wirksamkeit der geplanten Artenschutzmaßnahmen wurde von uns im Übrigen in unserer Stellungnahme ausführlich eingegangen, diese Ausführungen wurden weder in der Anhörung noch in den ausgereichten Unterlagen des Vorhabensträgers entkräftet.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag weist verschiedene, teilweise schwerwiegende Mängel auf, die auch folgende Punkte zum Inhalt haben:

– Das Spektrum der nach Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten wird nur zu einem kleinen Teil behandelt. Es fehlen jegliche Angaben zu ganzen Artengruppen. Hierzu zählen z.B. als artenreichste Gruppe etwa die besonders geschützten Wildbienen (Apoidea; ca. 550 Arten). Da diese Arten Ubiquisten sind, sind sie angesichts der Vielfalt der von dem Straßenbauvorhaben betroffenen Lebensraumtypen in dreistelliger Artenzahl zu erwarten. Weitere, große Artengruppen sind die ebenfalls pauschal geschützten Bockkäfer (Cerambycidae; ca. 169 Arten) und Prachtkäfer (Buprestidae, ca. 98 Arten). Insbesondere die Behandlung der an Totholz gebundenen Arten der Bockkäfer wäre angesichts der massiven Eingriffe in die Waldbestände des Hospitalwaldes von besonderer Bedeutung gewesen. Auch eine Behandlung der Pilze, unter denen ebenso gesetzlich besonders geschützte Arten zu finden sind, fehlt. Insgesamt lässt sich deshalb feststellen, dass nur für einen Teil aller im Gebiet betroffenen Artengruppen überhaupt irgendwelche Informationen vorliegen. Schon das Fehlen dieser Arten macht deshalb deutlich, dass die Artenerfassung nicht geeignet war, um den artenschutzrechtlichen Belangen gerecht zu werden. Damit liegen für einen erheblichen Anteil der möglicherweise betroffenen Artengruppen überhaupt keine Anhaltspunkte, also nicht einmal Hinweise auf deren Vorkommen, zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbote vor. Diese Lücke wurde auch nicht durch eine Worst Case- Betrachtung geschlossen, die von Fall zu Fall ersatzweise herangezogen werden könnte

In Bezug auf die in § 42 BNatSchG formulierten Verbote werden die einschlägigen Sachverhalte teilweise gar nicht oder höchst unvollständig ermittelt.

Für die Frage, welches Gewicht dem Artenschutz gegenüber den Belangen des Eingriffsvorhaben zukommt, ist es erforderlich, dass man über die Kenntnis des betroffenen Artenspektrums hinaus auch eine quantifizierende Abschätzung darüber vorzunehmen versucht, wie viele Lebensstätten oder Individuen betroffen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist überdies eine Einordnung in den übergeordneten Populationszusammenhang herzustellen. Denn es macht einen beträchtlichen Unterschied, ob man lediglich randliche Bestände einer großen geschlossenen Population mit den artenschutzrechtlichen Verboten betrifft oder ob es sich um die letzte vitale Teilpopulation im weiteren

Umkreis handelt (z.B. Schlingnatter). Die Planungsunterlagen enthalten dazu jedoch keine Informationen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt ganz spezifische, fachliche Anforderungen, wie sich zuerst einmal aus den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG ergibt. Artenschutzrechtliche Verbote sind auf eng begrenzte Tatbestände zugeschnitten. Zur besseren Einordnung der weiteren Ausführungen sind sie nachfolgend noch einmal zusammengefasst:

§ 42 BNatSchG verbietet es

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
- Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

§ 42 BNatSchG stellt explizit darauf ab, dass es verboten ist, Individuen der besonders geschützten Arten zu töten, ihre Lebensstätten zu zerstören und sie erheblich zu stören. Diese Verbote können durch die Errichtung der Umgehungsstraße, das Bauwerk selbst und den Betrieb berührt sein. Zuerst einmal gilt in einem solchen Fall ein striktes Vermeidungsgebot, lassen sich die Verbote aber nicht vermeiden, so ist die Zulassung des entsprechenden Vorhabens nur ausnahmsweise zulässig, wobei ganz bestimmte fachliche Erkenntnisse als Grundlage für eine Ausnahmeentscheidung erforderlich sind.

Bei den nach § 42 BNatSchG streng geschützten Arten sowie bei den europäischen Vogelarten kommt das Verbot der erheblichen Störungen hinzu.

Sind artenschutzrechtliche Verbote für die nach europäischem Recht (Art. 12, 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL) zu befürchten oder sogar sicher anzunehmen, so sind außerdem Untersuchungen zum Erhaltungszustand der betroffenen Populationen anzustellen, da von ihm der Kreis der zulässigen Ausnahmen abhängt.

Es trifft also nicht zu, dass die Prüfung der Tatbestände nur auf dem Niveau der lokalen Population stattfindet, sondern die Prüfung der besonders geschützten Arten ist individuenbezogen zu erfolgen. Dies ist vom Untersuchungsaufwand nicht unangemessen, denn die Untersuchung lässt sich in der Regel räumlich stark eingrenzen,

denn sie kann sich in der Regel unmittelbar auf den Ort des Eingriffs und dessen unmittelbaren Nahbereich – im vorliegenden Fall die Trasse selbst – beschränken. Sie ist außerdem auch in Bezug auf die zu erfassenden Objekte eingeschränkt, nämlich auf die im Gesetz genannten Lebensstätten und solche Örtlichkeiten, an denen es bei der Realisierung des Vorhabens zur Tötung oder Beschädigung von Individuen oder ihrer Lebensstätten kommen könnte.

Die Eingriffsausgleichsproblematik ist völlig unzureichend bearbeitet. Es ist bereits kein hinreichender Eingriffsausgleich für die Neuversiegelung von Boden und die damit verbundene Zerstörung aller Bodenfunktionen zu erkennen. Darüber hinaus ist das vorliegende Konzept nicht umsetzbar, weil die Flächenverfügbarkeit in wesentlichen Teilen nicht herzustellen ist. So befinden sich die westlich des Hospitalwaldes zur Wiederbewaldung vorgesehenen Ackerflächen nicht mehr im Besitz der BVVG sondern wurden zwischenzeitlich an ein Agrarunternehmen verkauft. Dem Unterzeichner liegen Informationen dahingehend vor, dass das Agrarunternehmen nicht gewillt ist, seine Fläche zur Wiederbewaldung zur Verfügung zu stellen. Eine Enteignung dieses Agrarunternehmens zum Zwecke der Umsetzung der Eingriffsausgleiches ist angesichts der geringen Flächenausstattung nicht durchsetzbar.

Die Behauptung des Planungsträgers zur Nichtbetroffenheit insbesondere des FFH-Gebiets Bergbauteiche infolge Grundwasserabsenkung (siehe S. 16 der Stellungnahme) muß zurückgewiesen werden. Offensichtlich traut der Planungsträger seiner eigenen Behauptung nicht, denn er führt aus: „...eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes der Bergbauteiche und des Freiburger Stadtwaldes ist nicht wahrscheinlich“. Nicht wahrscheinlich ist ganz offensichtlich nicht gleichzusetzen mit nicht möglich – deshalb plant der Planungsträger auch ein Monitoring auch über den Abschluß der

Baumaßnahmen hinaus (ebenfalls S. 16 der Stellungnahme). Was wird aber vom Planungsträger vorgesehen, wenn die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes erfolgt ? Dazu werden keine Ausführungen gemacht und deshalb ist in einem worst-case- Szenario auch diese Wahrscheinlichkeit einzuarbeiten und zum Bestandteil der Planfeststellung zu machen. Fehlt dieses, ist die Planung auch in diesem Punkt rechtlich nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen